

# GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

---

---

2021

## Staat ohne Gott?

-

Zum Verständnis des säkularen Staates

Dipl. Iur. Benedikt Steiger, Leipzig

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 22

---

Steiger, Benedikt: Staat ohne Gott?: Zum Verständnis des säkularen Staates  
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2021  
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 22)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-4006>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-webdoc-4006-8>

Dieser Beitrag erscheint unter der Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0 \(CC-BY\\_NC\\_ND\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

*Erschienen in der Reihe*  
GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

*Herausgeber der Reihe*  
Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht  
Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

---

---

**Abstract:** Folgender Beitrag zeichnet die Entwicklung des säkularen Staates seit dem Mittelalter bis zum Grundgesetz anhand der Entwicklung der Religionsfreiheit vom Staatsattribut zum subjektiven Recht nach. Des Weiteren werden die Ausprägungen der Säkularität des Grundgesetzes, welche im sog. Kooperationsmodell und im Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität Niederschlag gefunden haben, beleuchtet. Im Zentrum steht hier die politisch immer wieder kontrovers diskutierte Frage, ob der Staat des Grundgesetzes ein Staat ohne Gott ist. Es wird aufgezeigt, dass der säkulare Staat nur dialektisch gedacht werden kann. Der säkulare Staat ist kein Staat ohne Gott, sondern ein Staat, der sich zur Religion in ein Verhältnis setzt. Dieser Befund wird mithilfe eines Vergleiches zu anderen modernen Verfassungsstaaten bestätigt.

**Schlüsselwörter:** Kirchenrecht, Religionsverfassungsrecht, Staatskirchenrecht, Säkularität, Staatsverständnis, Religionsfreiheit, Laizität, Kirche, Religion

## Staat ohne Gott? – Zum Verständnis des säkularen Staates

*Dipl. Iur. Benedikt Steiger, Leipzig*

### *A. Einleitung*

Der säkulare Staat in Deutschland ist ein Produkt historischer Prozesse. Er ist das vorläufige Ergebnis der historischen Entwicklung der Religionsfreiheit **(B.)**. Dieses erhielt seine spezifischen Ausprägungen im säkularen Staat des Grundgesetzes **(C.)**. Das Verständnis der Säkularität des Staates erhellt zudem aus dem Vergleich Deutschlands mit anderen modernen Verfassungsstaaten **(D.)**.

### *B. Historische Entwicklung der Religionsfreiheit*

#### I. Mittelalter

Ein subjektives Recht auf Religionsfreiheit war im Mittelalter nicht existent.<sup>1</sup> Die Reichsverfassung sah keine Wahlfreiheit der Untertanen, sondern eine Einheit von Glaube, Kirche und Reich vor.<sup>2</sup> Die päpstliche Kirche erhob einen reichsrechtlich durchsetzbaren absoluten Anspruch auf Wahrheit, Einheit und Einzigkeit.<sup>3</sup>

#### II. Augsburger Religionsfrieden (AR) 1555

Infolge der Reformation (beginnend im Oktober 1517) war das Reich einer tiefgreifenden (Religions-)Verfassungsstörung ausgesetzt.<sup>4</sup> Dieser wurde staatskirchenrechtlich durch den

---

<sup>1</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2015, Rn. 19.

<sup>2</sup> *Heckel*, Martin Luthers Reformation und das Recht – Die Entwicklung der Theologie Luthers und ihre Auswirkung auf das Recht unter den Rahmenbedingungen der Reichsreform und der Territorialstaatsbildung im Kampf mit Rom und den „Schwärmern“, Tübingen 2016, S. 5; *ders.*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 15; *Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 3. Auflage, München 2012, § 3 Rn. 1ff.

<sup>3</sup> *Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung – Luthers Verständnis von Welt und Weltlichkeit und seine Folgen für das Recht, ZevKR 65 (2020) S. 13.

<sup>4</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 21; *ders.*, Reformation – Staat – Religion, S. 166; *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, München 2017, § 10 Rn. 1ff.; *Heckel*, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, (Deutsche Geschichte, Band 5), Göttingen 1983, S. 42f.

Augsburger Religionsfrieden vom 25.09.1555 begegnet.<sup>5</sup> Es handelte sich seiner Rechtsnatur nach um „das wichtigste Verfassungsgesetz des Alten Reiches“<sup>6</sup>. Dieses entfaltete bis 1806 Wirkungen<sup>7</sup> und sah erstmals im politischen System des Reiches zwei Wege zum Seelenheil vor, bei denen sich das Reich der Beantwortung der Wahrheitsfrage enthielt.<sup>8</sup> Eine Religionsfreiheit im modernen grundrechtlichen Sinne war damit allerdings noch nicht geschaffen.<sup>9</sup>

Dies lag erstens an der Ausgestaltung der beiden zentralen Rechte im Augsburger Religionsfrieden.<sup>10</sup> Zum einen ermöglichte das *ius reformandi* es den Reichsständen, nach der (später im 17. Jahrhundert dafür gebrauchten) Formel „*cuius regio eius religio*“<sup>11</sup> die Konfession für ihr Territorium zu bestimmen.<sup>12</sup> Der Augsburger Religionsfrieden statuierte hier die Religionshoheit des Landesherren und gerade kein Freiheitsrecht des Bürgers gegen den Staat.<sup>13</sup> Zum anderen garantierte das *ius emigrandi* des § 24 AR<sup>14</sup> – dem *ius reformandi* korrespondierend<sup>15</sup>

---

<sup>5</sup> Dreier, Staat ohne Gott, – Religion in der säkularen Moderne, München 2018, S. 64f.; Schmidt, Geschichte des alten Reiches – Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999, S. 100.

<sup>6</sup> Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 10; ders., Augsburger Religionsfriede, in: Kunst u.a. (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart 1966, Sp. 92; Unruh, Reformation – Staat – Religion, Zur Grundlegung und Aktualität der reformatorischen Unterscheidung von Geistlichem und Weltlichem, Tübingen 2017, S. 172.

<sup>7</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 4 Rn. 8; Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 12.

<sup>8</sup> Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 12; Unruh, Reformation – Staat – Religion, S. 169; Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004, S. 7; Willoweit, Dt. Verfassungsgeschichte, Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 7. Auflage, München 2013, § 19 Rn. 2.

<sup>9</sup> Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 22; Dreier, Staat ohne Gott, S. 66; Iserloh, in: Jedin (Hrsg.): Handbuch der Kirchengeschichte, Band IV – Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation, Freiburg/Basel/Wien 1985, S. 310; Campenhausen, Religionsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, 3. Auflage, Heidelberg 2009, § 157 Rn. 14; a.A. Winzeler, Religion im demokratischen Staat – Beiträge zum Religionsverfassungsrecht und zur Religionsfreiheit, Zürich 2012, S. 118, zitiert nach: Dreier, Staat ohne Gott, S. 66, Fn. 12.

<sup>10</sup> Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 22.

<sup>11</sup> Diese Formel stammt von Joachim Stephani, vgl.: Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 4 Rn. 9 Fn. 28.

<sup>12</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 12 Rn. 3; Unruh, Reformation – Staat – Religion, S. 170; Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 4 Rn. 9.

<sup>13</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 67.

<sup>14</sup> § 24 AR lautet: „Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, [...], unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, [...] seyn.“

<sup>15</sup> Unruh, Reformation – Staat – Religion, S. 171.

– andersgläubigen Untertanen das Recht zur Auswanderung. Es handelte sich um ein Individualrecht.<sup>16</sup> In das Gewand eines religiösen Freizügigkeitsrechtes gekleidet findet sich hier eine Vorstufe zur individuellen Religionsfreiheit<sup>17</sup>, eine erste teilweise grundrechtliche Verbürgung allgemeiner Religionsfreiheit<sup>18</sup>. Denn das *ius emigrandi* beschränkte die Religionshoheit des Landesherrn, da dieser auf die volle Durchführung des mittelalterlichen Ketzerrechts verzichtete.<sup>19</sup> In einer Zeit, die Toleranz und Grundrechte allenfalls als Ideen kannte, ist die Bedeutung dieses Rechtes nicht zu unterschätzen.<sup>20</sup> Die Auswanderung setzte jedoch den Verkauf von Hab und Gut (oft unter steuerlichen Abzügen) voraus, sodass dies auf eine beschränkte praktische Bedeutsamkeit hindeutet.<sup>21</sup>

Zweitens war die Zielsetzung des Augsburger Religionsfriedens nicht die Schaffung von Religionsfreiheit, sondern die Konstruktion einer politischen Koexistenzordnung<sup>22</sup> für beide Konfessionen durch wechselseitige Begrenzung der Willkür<sup>23</sup>. Daraus folgte, wie *Anschütz* formulierte, „nicht Glaubensfreiheit, sondern Glaubenszweiheit“<sup>24</sup>. Denn durch § 17 AR wurden die Reformierten und die sog. Sekten ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>25</sup> Ein religiöses Wahlrecht als gleiche Freiheit aller<sup>26</sup> bestand also nicht.<sup>27</sup> Der Konfliktbewältigungsmechanismus

---

<sup>16</sup> *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 70.

<sup>17</sup> *Unruh*, Reformation – Staat – Religion, S. 171; *Heckel*, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 48.

<sup>18</sup> *Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 10; *ders.*, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 48; *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 15.

<sup>19</sup> *Iserloh*, in: HdB KirchGesch, Bd. IV, S. 310; *Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 11; *ders.*, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 49; *Wall/Muckel*, Kirchenrecht, § 4 Rn. 9.

<sup>20</sup> *Schmidt*, Geschichte des alten Reiches, S. 101.

<sup>21</sup> *Willoweit*, Dt. Verfassungsgeschichte, § 19 Rn. 4; *Schmidt*, Geschichte des alten Reiches, S. 101.

<sup>22</sup> *Unruh*, Reformation – Staat – Religion, S. 169; *Schorn-Schütte*, Die Reformation. Vorgeschichte – Verlauf – Wirkung, 3. Auflage, München 2003, S. 88ff.; *Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 13; *Schmidt*, Geschichte des alten Reiches, S. 101.

<sup>23</sup> Vgl. *Kant*, Gesammelte Schriften, hrsg. von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften [AA], Berlin 1900ff., Band VI: Met.d.S., S. 230: Die kantische Definition von Recht bedeutet „wechselseitige Begrenzung der Willkür nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit“.

<sup>24</sup> *Anschütz*: Die Religionsfreiheit, in: *ders./Thoma (Hrsg.)*: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Band 2, Tübingen 1932, § 106, S. 676.

<sup>25</sup> § 17 AR lautet: „Doch sollen alle andere, so obgemelten beeden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.“

<sup>26</sup> Dies wurde von den Protestanten tatsächlich gefordert, vgl. *Heckel*, in: EvStL, Sp. 93.

<sup>27</sup> *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 67; *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 14.

des Augsburger Religionsfriedens beruhte auf Ausschluss von Pluralismus und erhob diesen gerade nicht zum Prinzip.<sup>28</sup>

Bikonfessionalität, Neutralität, Parität und Relativierung des beiderseitigen Konfessionsanspruches galten jedoch nur auf Reichsebene.<sup>29</sup> Auf der für das Leben der Untertanen relevanten Territorialebene war die Rechtslage durch Konfessionshomogenität<sup>30</sup>, Imparität und absoluten Geltungsanspruch der jeweils vorherrschenden Konfession gekennzeichnet.<sup>31</sup> Der Untertan war hier Objekt des *ius reformandi*.<sup>32</sup>

Der Augsburger Religionsfrieden schuf einen konfessionellen Dualismus<sup>33</sup> und enthielt mit dem *ius emigrandi* ein frühes Individualrecht. In ihm liegt eine der Hauptwurzeln der modernen Religionsfreiheit in Deutschland.<sup>34</sup>

### III. Westfälischer Friede 1648

Auf Dauer konnte der Augsburger Religionsfrieden die Verfassungskrise nur unvollkommen lösen.<sup>35</sup> Diese kulminierte im Dreißigjährigen Krieg, der durch den Westfälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 beendet wurde.<sup>36</sup> Dieser war ebenfalls ein Reichsgrundgesetz und markiert einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der Entstehung der Religionsfreiheit.<sup>37</sup> Der Regelungsgehalt des Westfälischen Friedens<sup>38</sup> geht über den Augsburger Religionsfrieden hinaus, normiert jedoch keine grundrechtlich-moderne Religionsfreiheit.<sup>39</sup> Der Westfälische Frieden vertiefte erstens den auf Reichsebene seit dem Augsburger Religionsfrieden

---

<sup>28</sup> Gotthart, Der Augsburger Religionsfrieden, S. 119; a.A. Dreier, Staat ohne Gott, S. 65, der von einer „frühen und rudimentären Form des Pluralismus“ spricht.

<sup>29</sup> Heckel, Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 144; ders., Parität, ZRG KA 49 (1963), S. 266; Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 4 Rn. 12; Willoweit, Dt. Verfassungsgeschichte, § 19 Rn. 9.

<sup>30</sup> Schmidt, Geschichte des alten Reiches, S. 101: Eine Ausnahme galt für die Freien Reichsstädte und die Kommunen, in denen beide Konfessionen nebeneinander weiterbestanden sowie für geistliche Stände, die im Falle der Konversion ihr Amt zur Verfügung stellen mussten (sog. *reservatum ecclesiasticum*).

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 68.

<sup>33</sup> Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 11.

<sup>34</sup> A.a.O., S. 33.

<sup>35</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 1; Heckel, in: EvStL, Sp. 95.

<sup>36</sup> Unruh, Reformation – Staat – Religion, S. 175f.; Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 1.

<sup>37</sup> Schmidt, Geschichte des alten Reiches, S. 180, 183.

<sup>38</sup> Einschlägig ist hier der Osnabrücker Friedensvertrag (IPO).

<sup>39</sup> Campenhausen, in: HStR VII, § 157 Rn. 18; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 15 Rn. 8; Dreier, Staat ohne Gott, S. 74.

geltenden Grundsatz der Parität.<sup>40</sup> Er erweiterte die Glaubenszweiheit zu einer „Glaubensdreiheit“<sup>41</sup>. Durch Art. VII § 1 IPO wurde neben dem katholischen und dem evangelischen (Augsburgischen) Bekenntnis nun auch das reformierte Bekenntnis anerkannt.<sup>42</sup> Durch Art. VII § 2 IPO<sup>43</sup> ausgeschlossen waren nach wie vor Sekten wie die Baptisten und die Wiedertäufer.<sup>44</sup>

Zweitens schuf der Westfälische Frieden das Toleranzgebot mit Geltung für die Reichsstände und schränkte so das *ius reformandi* des Landesherren weiter ein.<sup>45</sup> Art. V § 31 IPO sah eine Garantie öffentlicher Religionsausübung durch die sog. Normaljahrregelung vor.<sup>46</sup> Untertanen, denen im Normaljahr 1624 zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht zur Ausübung ihrer Religion in einer der drei reichsrechtlich vorgesehenen Formen (Hausandacht, privat, öffentlich)<sup>47</sup> zustand, behielten dieses Recht auch als Untertanen anderskonfessioneller Landesherren.<sup>48</sup> Damit bestimmte neben der Religionshoheit des Fürsten auch der Kalender das Bekenntnis.<sup>49</sup> Ohne diese Regelung hätte der Landesherr von seinem Ausweisungsrecht nach

---

<sup>40</sup> Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 26f.; vgl. Art. V § 1 IPO, welcher lautet: „*In allen übrigen Punkten aber soll zwischen sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Bekenntnisse vollständige und gegenseitige Gleichheit (sit aequalitas exacta mutuaque), wie sie der gesamten Verfassung des Reiches, den Reichsgesetzen und dem gegenwärtigen Vertrag gemäß ist, herrschen [...]*“ [Unterstreichung Steiger].

<sup>41</sup> Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4 Rn. 4; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 15 Rn. 8; Munsonius, Öffentliche Religion im säkularen Staat, Tübingen 2016, S. 21; a.A.: Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland, Leipzig 1891, S. 52 u. 102, der darauf hinweist, dass die Reformierten nicht als Bekenner einer dritten Religion anzusehen seien, sondern mit der Augsburgischen Konfession unter dem Begriff der Protestanten zusammenzufassen seien; vgl. Art. VII § 1 IPO „*qui inter illos reformati vocantur*“.

<sup>42</sup> Art. VII § 1 IPO lautet: „*[...] ist außerdem bestimmt worden, daß alle Rechte oder Vergünstigungen, die [...] vor allem der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag [...] den der katholischen und der Augsburgischen Konfession angehörenden Stände und Untertanen gewähren, auch denen zukommen sollen, die als Reformierte bezeichnet werden (qui inter illos reformati vocantur)*“.

<sup>43</sup> Art. VII § 2 IPO lautet: „*Außer den zuvor erwähnten Bekenntnissen soll jedoch im Heiligen Römischen Reich kein anderes angenommen oder geduldet werden (sed praeter religiones supranominatus nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur)*.“

<sup>44</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 72f.

<sup>45</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 1; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 15 Rn. 8; Westphal, Der Westfälische Frieden, München 2015, S. 107f.; Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, S. 201f.

<sup>46</sup> Campenhausen, in: HStR VII, § 157 Rn. 17.

<sup>47</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 2.

<sup>48</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 15 Rn. 8.

<sup>49</sup> Ebd.

Art. V §§ 30, 36 IPO Gebrauch machen können.<sup>50</sup> Darüber hinaus sah Art. V § 3 IPO ein Benachteiligungsverbot aufgrund der Konfessionsangehörigkeit vor. Zudem wurde das *ius emigrandi* erweitert: Es entfiel der Zwang zur Veräußerung von Hab und Gut im Falle der Auswanderung.<sup>51</sup>

Die „Religionsfreiheit“ des Westfälischen Friedens war allerdings „dosiert und abgestuft“<sup>52</sup>. Das *exercitium publicum*<sup>53</sup> mit erhöhter Würde und Öffentlichkeit sowie der Bau und die Nutzung von Kirchen mit Turm und Glocken stand nur der offiziellen Religion des jeweiligen Territoriums zu.<sup>54</sup> In Bezug auf das *exercitium privatum*, gekennzeichnet durch eingeschränkte Öffentlichkeitswirkung, d.h. die Errichtung von Bethäusern mit Dachreitern und Glöckchen<sup>55</sup>, die Einstellung von Privatgeistlichen sowie die Praktizierung von Hausandachten (*devotio domestica*) hatte der Landesherr gegenüber den übrigen Konfessionen Toleranz zu üben.<sup>56</sup>

Im Westfälischen Frieden lässt sich eine frühe Form des verfassungsrechtlichen<sup>57</sup> Grundrechtsschutzes<sup>58</sup> erkennen, welcher aber bei Weitem nicht dem Maß einer allgemeinen Religionsfreiheit entsprach.<sup>59</sup> Denn der Freiheitsbegriff der Frühen Neuzeit war durch die Ständegesellschaft und das Privilegienwesen bestimmt; individuelle und allgemeine Freiheitsrechte hingegen sind ein Element modernen Staatsdenkens.<sup>60</sup> Daher waren „die individuellen Berechtigungen zunächst nur das Nebenprodukt korporativer Rechte der Reichsstände“<sup>61</sup>. Wie beim Augsburger Religionsfrieden klammerte das Reich auch hier die Wahrheitsfrage angesichts seiner Entscheidungsomacht um des Friedens willen aus.<sup>62</sup> Der

---

<sup>50</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 75.

<sup>51</sup> Vgl. Art. V §§ 30, 36 IPO.

<sup>52</sup> Campenhausen, in: HStR VII, § 157 Rn. 17.

<sup>53</sup> Heckel, Der Westfälische Friede als Instrument internationaler Friedenssicherung und religiös-weltanschaulicher Koexistenzordnung, JuS 1988, S. 340.

<sup>54</sup> Unruh, Reformation – Staat – Religion, S. 179.

<sup>55</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 76.

<sup>56</sup> Vgl. Art. V § 34 IPO.

<sup>57</sup> Willoweit, Dt. Verfassungsgeschichte, § 21 Rn. 8; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 15 Rn. 6: Ab 1654 galt der Westfälische Frieden als formelles Verfassungsgesetz des Alten Reiches, beschlossen auf dem Regensburger Reichstag.

<sup>58</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 3.

<sup>59</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 74.

<sup>60</sup> Campenhausen, in: HStR VII, § 157 Rn. 18.

<sup>61</sup> A.a.O., § 157 Rn. 19.

<sup>62</sup> Heckel, JuS 1988, S. 340f.



Westfälische Frieden vertiefte den Augsburger Religionsfrieden zu einer Glaubensfreiheit, ergänzte das Toleranzgebot und erweiterte so mittelbar religiöse Individualrechte.<sup>63</sup>

#### IV. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (PrALR) 1794

Mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten vom 01.06.1794 war ein weiterer Schritt auf dem Weg zur modernen Religionsfreiheit getan, der dieselbe freilich auch nur eingeschränkt erreichte.<sup>64</sup> Preußens Gesetzgebung agierte hier nicht reaktionär, sondern im europäischen Vergleich fortschrittlich.<sup>65</sup> In §§ 1–3 II 11 PrALR gewährte das Gesetz religiöse Individualrechte in Form von Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>66</sup> Zudem erkannte § 40 II 11 PrALR den Untertanen eine religiöse Wahlfreiheit zu.<sup>67</sup> Des Weiteren wurden das Verbot der Duldung von Sekten und das Ausweisungsrecht des Landesherren aufgehoben.<sup>68</sup>

Von einer „vollkommene[n] Glaubens- und Gewissensfreyheit“<sup>69</sup>, kann in Bezug auf die historische Realität in Preußen im ausgehenden 18. Jahrhundert und im 19. Jahrhundert allerdings nicht die Rede sein. Eine negative Religionsfreiheit war im PrALR nicht vorgesehen.<sup>70</sup> Die Religionsfreiheit als Individualrecht war immer noch eine „korporativ-kirchlich gebundene Religionsfreiheit“<sup>71</sup>. Es handelte sich folglich eher um eine Konfessionsfreiheit als um

---

<sup>63</sup> *Unruh*, Reformation – Staat – Religion, S. 180.

<sup>64</sup> *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 80; *Korioth*, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht? Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG, in: *Brenner/Huber/Möstl (Hrsg.): Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel*, Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004, S. 735.

<sup>65</sup> *Fürstenau*, Religionsfreiheit, S. 77; *Korioth*, in: FS Badura, S. 735; *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 26.

<sup>66</sup> §§ 1–4 II 11 PrALR lauten:

„§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.“

<sup>67</sup> § 40 II 11 PrALR lautet: „Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, frey stehn.“

<sup>68</sup> *Fürstenau*, Religionsfreiheit, S. 77f.; vgl. §§ 2, 4, 7 II 11 PrALR.

<sup>69</sup> Vgl. § 2 II 11 PrALR.

<sup>70</sup> *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 26.

<sup>71</sup> Ebd.

eine Religionsfreiheit.<sup>72</sup> Auch kannte das PrALR keinen Kirchenaustritt, sondern nur einen Kirchenübertritt.<sup>73</sup> Einer vollkommenen Religionsfreiheit stand auch die fehlende Trennung von Staat und Kirche entgegen.<sup>74</sup> Die Existenz Gottes und die Unentbehrlichkeit der christlichen Religion stand für den Preußischen Staat außer Frage.<sup>75</sup> Es bestand in Preußen eine streng territorialistische staatliche Kirchenhoheit.<sup>76</sup> Die Bildung von Religionsgemeinschaften bedurfte der Genehmigung.<sup>77</sup> Außerdem wurden die Religionsgemeinschaften in § 13 II 11 PrALR verpflichtet, Gottesfurcht, Gesetzesgehorsam, Staatstreue und Sittlichkeit zu lehren. Abgesehen von diesen Beschränkungen liegt die Fortschrittlichkeit des PrALR in der Gleichstellung verschiedener christlicher Konfessionen und in der Hervorhebung der individuellen Entscheidungsfreiheit (trotz korporativer Bindung der Religionsfreiheit).<sup>78</sup> Es ist geprägt vom Geist der Aufklärung, vom Toleranzprinzip<sup>79</sup> und der von Friedrich II. praktizierten Aequidistanz zu allen Bekenntnissen.<sup>80</sup>

## V. Restauration und Konstitutionalismus

Ähnlich wie im PrALR fanden sich in der Folgezeit Regelungen der Glaubensfreiheit in Art. 16 der Deutschen Bundesakte<sup>81</sup> von 1815, im süddeutschen Konstitutionalismus<sup>82</sup> und in der 1831 beginnenden Verfassungswelle<sup>83,84</sup>. Es galten hier die Grundsätze der Parität und

---

<sup>72</sup> Schlaich, in: Gesammelte Aufsätze, S. 432.

<sup>73</sup> Vgl. § 41 II 11 PrALR.

<sup>74</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 8.

<sup>75</sup> Friedrich, Die Anfänge des neuzeitlichen Staatskirchenrechts: Vom preußischen allgemeinen Landrecht (1794) bis zur Paulskirchenverfassung (1848/49), in: Brakelmann/Friedrich/Jähnichen (Hrsg.): Auf dem Weg zum Grundgesetz: Beiträge zum Verfassungsverständnis des neuzeitlichen Protestantismus, Münster 1999, S. 19.

<sup>76</sup> Anschütz, in: HdB Dt. StaatsR, Bd. II, § 106, S. 678.

<sup>77</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 80.

<sup>78</sup> A.a.O., S. 81.

<sup>79</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 5 Rn. 8.

<sup>80</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 16 Rn. 15.

<sup>81</sup> Art. 16 Abs. 1 DBA lautet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

<sup>82</sup> Vgl. Titel IV, § 9 Verfassung des Königreichs Bayern (26. Mai 1818); §§ 9, 19 Verfassung für das Großherzogtum Baden (22. August 1818); §§ 24, 27 Verfassung für das Königreich Württemberg (25. September 1819).

<sup>83</sup> Vgl. § 30 Verfassung für das Kurfürstentum Hessen (05. Januar 1831); § 56 Verfassung für das Königreich Sachsen (04. September 1831); §§ 29, 211 Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig (12. Oktober 1832); §§ 30, 57 Grundgesetz des Königreiches Hannover (26. September 1833).

<sup>84</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 20 Rn. 1.

Gleichordnung, allerdings beschränkt auf die drei christlichen Konfessionen.<sup>85</sup> Diese Regelungen waren durch die territoriale Neuordnung in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts notwendig geworden.<sup>86</sup> Anders als im PrALR, im Westfälischen Frieden und im Augsburger Religionsfrieden waren Gegenstand der Parität und Gleichordnung hier die einzelnen Konfessionsangehörigen in ihren politischen und bürgerlichen Rechten und nicht die Korporationen als solche.<sup>87</sup> Den drei Konfessionen war die öffentliche Religionsausübung gestattet und sie hatten den Status öffentlicher Korporationen.<sup>88</sup> Glaubensfreiheit und deren Ausübung wurden allen Untertanen zugesichert.<sup>89</sup> Auch ein Religionswechsel war, im Gegensatz zu einem Austritt, möglich.<sup>90</sup> In Bezug auf Untertanen, die einer anderen Religion oder Konfession als der genannten drei Konfessionen angehörten, stand es dem Landesherren jedoch frei, ihnen den Genuss politischer Rechte zu gewährleisten; das Recht zur Ausweisung stand ihm jedoch nicht zu.<sup>91</sup> Das *ius reformandi* des Landesherren bestand also nach wie vor, wenn auch in eingeschränktem Umfang.<sup>92</sup>

#### VI. Paulskirchenverfassung (FRV) 1848/49

Die Paulskirchenverfassung von 1848/49<sup>93</sup> erzielte (trotz ihres Scheiterns) einen Durchbruch in Sachen Religionsfreiheit.<sup>94</sup> Sie enthielt eine „Dreigliederung“<sup>95</sup> aus Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit.<sup>96</sup> § 144 Abs. 1 FRV garantierte jedem Deutschen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>97</sup> Im Gegensatz zu Art. 16 DBA enthielt § 144 Abs. 1 FRV also ein allgemeines Individualgrundrecht und gerade kein Recht, welches allein die Angehörigen der

---

<sup>85</sup> Fürstenau, Religionsfreiheit, S. 79, 88ff., 102ff., 121ff., 130; Walter, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, Tübingen 2006, S. 100, 105.

<sup>86</sup> Wall/Muckel, Kirchenrecht, § 6 Rn. 3.

<sup>87</sup> Fürstenau, Religionsfreiheit, S. 89ff., 106; Wall, Religionsfreiheit im Deutschen Bund, ZRG KA 131 (2014), S. 539f.; ders./Muckel, Kirchenrecht, § 6 Rn. 3.

<sup>88</sup> Fürstenau, Religionsfreiheit, S. 89ff., 130f.

<sup>89</sup> A.a.O., S. 88ff., 121ff.

<sup>90</sup> A.a.O., S. 125f., 130ff.; so auch das PrALR (s.o. S. 7).

<sup>91</sup> A.a.O., S. 128.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Zitierung der Artikel im Folgenden nach der Gesamtverfassung vom 28.03.1849.

<sup>94</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 84.

<sup>95</sup> Anschütz, in: HdB Dt. StaatsR, Bd. II, § 106, S. 683.

<sup>96</sup> A.a.O., S. 683f.

<sup>97</sup> § 144 Abs. 1 FRV lautet: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“

drei Konfessionen berechnete.<sup>98</sup> Zweitens normierte § 145 Abs. 1 FRV das Recht der unbeschränkten gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung der Religion.<sup>99</sup> Damit wurde das Stufensystem von *exercitium publicum*, *exercitium privatum* und *devotio domestica* abgelöst.<sup>100</sup> Drittens erhielt eine religiöse Vereinigungsfreiheit in § 147 Abs. 3 FRV Einzug in die Paulskirchenverfassung.<sup>101</sup> Darin lag eine grundlegende Neubestimmung der Verhältnisse des Staates zur Religion: Der Staat hatte sich mit Angelegenheiten des Religiösen nicht zu befassen und nicht Wächter der Religion zu sein.<sup>102</sup> § 147 Abs. 2 FRV normierte schließlich die Parität und Gleichordnung aller Religionsgemeinschaften und das Nichtbestehen einer Staatskirche.<sup>103</sup> Damit entfiel die vom PrALR und den Verfassungen des Konstitutionalismus her bekannte Privilegierung der christlichen Konfessionen, die Identifikation des Staates mit dem Christentum und die staatliche Aufsicht über die Religionsgemeinschaften.<sup>104</sup> Außerdem kam den Religionsgemeinschaften in § 147 Abs. 1 FRV ein Selbstbestimmungsrecht zu.<sup>105</sup> Die Paulskirchenverfassung lässt sich als aufgeklärt-säkular bezeichnen.<sup>106</sup> Sie bescherte der Religionsfreiheit „einen wesentlichen Aufstieg“<sup>107</sup>, indem sie erstmals ein umfassendes Individualgrundrecht normierte. Darüber hinaus war sie traditionsbildend für die nachfolgenden deutschen Verfassungen.<sup>108</sup>

---

<sup>98</sup> Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, – Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Habil., 2. Auflage, Neuwied 1998, S. 473.

<sup>99</sup> § 145 Abs. 1 FRV lautet: „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.“

<sup>100</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 85.

<sup>101</sup> § 147 Abs. 3 FRV lautet: „Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.“

<sup>102</sup> Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 1988, S. 779; Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 478.

<sup>103</sup> § 147 Abs. 2 FRV lautet: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.“; vgl. Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, Band II, S. 779.

<sup>104</sup> Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, Band II, S. 779; Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 485f.; Dreier, Staat ohne Gott, S. 84f.

<sup>105</sup> § 147 Abs. 1 FRV lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

<sup>106</sup> Huber, Säkularisierung, nicht Laizismus – Zum Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, in: Sauzay/Thadden (Hrsg.): Eine Welt ohne Gott? Religion und Ethik in Staat, Schule und Gesellschaft, Göttingen 1999, S. 37.

<sup>107</sup> Anschütz, in: HdB Dt. StaatsR, Bd. II, § 106, S. 679; ähnlich: Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 28, zitiert nach: Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 470 (Fn. 5).

<sup>108</sup> Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 20 Rn. 4.

## VII. Preußische Verfassung 1850, 1871

Die Preußische Verfassung vom 31.01.1850<sup>109</sup> übernahm das Wesentliche der religionsfreiheitlichen Normen der Paulskirchenverfassung.<sup>110</sup> Art. 12 der Preußischen Verfassung vom 31.01.1850 normierte den Dreiklang aus Bekenntnis-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit sowie die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom Bekenntnis. Andererseits hob die Preußische Verfassung in Art. 14 jedoch Folgendes hervor: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“ Die Interpretation dieses Artikels ist umstritten: Einer Ansicht zufolge liegt darin keine Identifikation des Preußischen Staates mit dem Christentum, da der preußische Staat als solcher keine Konfession habe.<sup>111</sup> Art. 14 statuiere lediglich, dass der preußische Staat das Christentum als vorherrschende Religion zu berücksichtigen habe.<sup>112</sup> Einer anderen Ansicht zufolge ist darin eine teilweise Identifikation des preußischen Staates mit der christlichen Religion zu sehen.<sup>113</sup> Richtigerweise liegt in Art. 14 eine Bevorzugung des Christentums durch den preußischen Staat und – im Gegensatz zur Paulskirchenverfassung – eine Absage an die Trennung von Staat und Kirche.<sup>114</sup> Grund dafür war die Intention des preußischen Staates, aus dem geistlichen Leben Vorteil<sup>115</sup> zu ziehen und den christlichen Charakter<sup>116</sup> verschiedener Bereiche des Staates, etwa Ehe, Schule, Feiertage, theologische Fakultäten etc. zu garantieren. Aus dem Gegensatz von Art. 12 und Art. 14 ergab sich eine „Schwebelage“<sup>117</sup> zwischen Religionsfreiheit und religiöser Identifikation des Staates, was sich in der Folgezeit an

---

<sup>109</sup> Diese Verfassung galt bis 1918, vgl. *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 86.

<sup>110</sup> *Anschütz*, in: HdB Dt. StaatsR, Bd. II, § 106, S. 679.

<sup>111</sup> *Ders.*, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, S. 269.

<sup>112</sup> Ebd.

<sup>113</sup> *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, § 20 Rn. 6; *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 88; *Jeserich/Pohl/Unruh*, Staat und Kirchen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, in: *Link (Hrsg.): Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, Fünf Abhandlungen*, Frankfurt am Main 2000, S. 57; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band III: Bismarck und das Reich, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 1988, § 7 I 2, S. 115.

<sup>114</sup> *Fülbi*, Religionsfreiheit in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika unter spezieller Berücksichtigung der jeweiligen Methodik der Verfassungsinterpretation, Diss., Berlin 2003, S. 71.

<sup>115</sup> *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850: Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Band 1: Einleitung. Die Titel vom Staatsgebiete und von den Rechten der Preußen, Berlin 1912, S. 265f.

<sup>116</sup> *Jeserich/Pohl/Unruh*, in: Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, S. 57.

<sup>117</sup> *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 87.

der obligatorischen religiösen Prägung der Eidesformeln und der Erstreckung der Schulpflicht auf den Religionsunterricht zeigte.<sup>118</sup> Schlussendlich übernahmen die Preußischen Verfassungen das Programm der Paulskirchenverfassung nur teilweise.

#### VIII. Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 setzte die in der Paulskirchenverfassung niedergelegte Programmatik schließlich vollumfänglich in einer gültigen Verfassung um.<sup>119</sup> Sie beendete das deutsche Staatskirchentum<sup>120</sup> und schloss die staatsrechtliche Säkularisierung ab<sup>121</sup>. Gewährleistet wurden durch sie volle Religionsfreiheit, religiöse Gleichheit, Trennung von Staat und Kirche sowie das kirchliche Selbstverwaltungsrecht.<sup>122</sup> Einige Artikel, wie etwa Art. 135 und 136 WRV, wurden sogar wörtlich von der Paulskirchenverfassung übernommen.<sup>123</sup> In Art. 135–137 WRV fand sich die aus der Paulskirchenverfassung bekannte „Dreigliederung“<sup>124</sup> aus Glaubens-, Kultus- und Vereinigungsfreiheit.<sup>125</sup> In mancherlei Hinsicht geht die Weimarer Reichsverfassung über die Paulskirchenverfassung hinaus. So konnten Eide ohne die religiöse Formel abgelegt werden.<sup>126</sup> Auch war der Religionsunterricht nicht mehr verpflichtend.<sup>127</sup> Umstritten war hingegen die Frage, ob die Weimarer Reichsverfassung auch die negative Religionsfreiheit abdeckte. Eine Ansicht, die auch von *Anschütz* vertreten wurde, bejahte dies.<sup>128</sup> Dem widersprach *Carl Schmitt*.<sup>129</sup> Richtigerweise steht Art. 137 Abs. 7 WRV der Ansicht Schmitts entgegen.

---

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> *Huber*, in: *Eine Welt ohne Gott?*, S. 38.

<sup>120</sup> *Heckel*, *ZevKR* 65 (2020), S. 53.

<sup>121</sup> *Dreier*, *Staat ohne Gott*, S. 90.

<sup>122</sup> *Wall/Muckel*, *Kirchenrecht*, § 7 Rn. 1.

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> *Anschütz*, in: *HdB Dt. StaatsR*, Bd. II, § 106, S. 683.

<sup>125</sup> *Dreier*, *Staat ohne Gott*, S. 90.

<sup>126</sup> Vgl. Art. 136 Abs. 4, 177 WRV.

<sup>127</sup> Vgl. Art. 149 Abs. 2 WRV.

<sup>128</sup> *Anschütz*, in: *HdB Dt. StaatsR*, Bd. II, § 106, S. 681; *ders.*, *Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919*, S. 619.

<sup>129</sup> *Schmitt*, *Inhalt und Bedeutung des zweiten Teils der Reichsverfassung*, in: *Anschütz/Thoma (Hrsg.): Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, Band 2, Tübingen 1932, § 101, S. 584.

## IX. Grundgesetz (GG) 1949

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 enthält mit Art. 4 GG ein umfassendes<sup>130</sup> Grundrecht der Religionsfreiheit, welches die in der deutschen Verfassungstradition vorzufindende Dreistufigkeit<sup>131</sup> aufnimmt.<sup>132</sup> Es handelt sich um ein voll entwickeltes Individualgrundrecht.<sup>133</sup> Die einzelnen Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG werden durch das BVerfG zu einem einheitlichen Grundrecht zusammengezogen und weit ausgelegt.<sup>134</sup> Aus dieser Religionsfreiheitsgarantie folgt das Verbot der Bewertung von Religionen durch den Staat.<sup>135</sup> Durch das Grundgesetz wird schließlich auch die Debatte um die negative Religionsfreiheit entschieden, indem es mit Art. 4 GG neben der positiven Religionsfreiheit sowohl die negative Religionsfreiheit als auch die säkulare Weltanschauung erfasst.<sup>136</sup> Die Glaubensfreiheit des Grundgesetzes ist nämlich „ein Recht im säkularen Gewand, das der Erfüllung im religiösen Geist ebenso offen steht wie dem Gegenteil“<sup>137</sup>.

## X. Zusammenfassung

Die historische Entwicklung der Religionsfreiheit begann bei der Konfessionalität und schritt über die Parität zur Neutralität.<sup>138</sup> Der Religionsbegriff veränderte sich „vom Staatsattribut

---

<sup>130</sup> BVerfGE 35, 376; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 4 Rn. 3.

<sup>131</sup> S.o. S. 9–11.

<sup>132</sup> *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 51f.

<sup>133</sup> *Morlok*, in: *Dreier*, GG, Bd. I, Art. 4 Rn. 11.

<sup>134</sup> BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (245f.), **st. Rspr.**; so auch *Kokott*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage, München 2018, Art. 4 Rn. 14; *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Auflage, München 2006, S. 51; *Campenhausen*, in: HStR VII, § 157 Rn. 60; *Wolff*, in: *Hömig/Wolff*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Handkommentar, 12. Auflage, Baden-Baden 2018, Art. 4 Rn. 3; **a.A.** *Mager*, in: *Münch/Kunig*, Grundgesetz, Kommentar, Band 1 (Präambel bis Art. 69), 6. Auflage, München 2012, Art. 4 Rn. 16; *Hofmann*, in: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke*, Kommentar zum Grundgesetz, 14. Auflage, Köln 2018, Art. 4 Rn. 5.

<sup>135</sup> BVerfGE 12, 1 (4); 19, 1 (8, 16); 19, 206 (216); 24, 236 (245f.); 32, 98 (106); 33, 23 (29f.); 52, 223 (239); 74, 244 (252).

<sup>136</sup> *Kokott*, in: *Sachs*, GG, Art. 4 Rn. 20, 24, 28f.; *Starck*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Grundgesetz, Kommentar, Band 1 (Präambel, Artikel 1–19), 7. Auflage, München 2018, Art. 4 Rn. 10, 23ff.; *Morlok*, in: *Dreier*, GG, Bd. I, Art. 4 Rn. 11, 69, 72f.; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 15. Auflage, München 2018, Art. 4 Rn. 7, 15; BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (245f.).

<sup>137</sup> *Schlaich*, Konfessionalität – Säkularität – Offenheit, Der christliche Glaube und der freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat, in: *Heckel/Heun (Hrsg.)*: Gesammelte Aufsätze: Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz/Klaus Schlaich, Tübingen 1997, S. 431.

<sup>138</sup> *Schlaich*, in: Gesammelte Aufsätze, S. 438.

zum subjektiven Recht<sup>139</sup>. Aus der Einheit von Glaube und Kirche wurde allmählich Pluralismus.<sup>140</sup> Die frühe, stark begrenzte Form der „Religionsfreiheit“, die an sich Ausfluss korporativer Rechte war, entwickelte sich mit der aufklärerischen Philosophie und dem Siegeszug von Liberalismus, Individualismus und Demokratie zu einem vollen und für jedermann gleichermaßen geltenden Grundrecht.<sup>141</sup> Angesichts blutiger Religionskriege und zunehmend gemischt-konfessioneller Territorien im Alten Reich zeigte sich, dass der moderne säkulare Staat zur Beantwortung der Wahrheitsfrage und zur Bewertung von Religionen nicht berufen ist.<sup>142</sup> Seine Kompetenz erschöpft sich in der Gewährleistung eines Rahmenrechts, welches Religionsfreiheit ermöglicht.<sup>143</sup> Erst die religiös-weltanschauliche Neutralität des deutschen Staates ermöglicht es, in einer pluralistischen Gesellschaft gleiche, individualistische und umfassende religiöse Freiheit für alle zu garantieren.<sup>144</sup> Die Geschichte der schrittweisen Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland offenbart, dass auf der Kehrseite der Identifikation des Staates mit einer Religion stets die Benachteiligung oder gar der Ausschluss anderer Bekenntnisse stand.<sup>145</sup> Der säkulare Staat ist folglich ein wichtiges Element eines freiheitlich-demokratischen Staates, der gleiche Religionsfreiheit für alle Bürger zu gewährleisten anstrebt.<sup>146</sup>

Eine Unterscheidung zwischen Glaubensfragen und politischen Fragen findet sich bereits in der sog. „Zwei-Reiche-Lehre“ Martin Luthers.<sup>147</sup> Die weltliche Obrigkeit hat nach Luther al-

---

<sup>139</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 93.

<sup>140</sup> Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 34.

<sup>141</sup> A.a.O., S. 53f.

<sup>142</sup> Heckel, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“?, AöR 134 (2009), S. 379f.; ders., Säkularisierung – Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, ZRG KA 97 (1980), S. 157 – 163; Waldhoff, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität: Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, München 2010, Band I, S. D47; Dreier, Staat ohne Gott, S. 92; BVerfGE 33, 23 (29).

<sup>143</sup> Heckel, AöR 134 (2009), S. 380; ders., Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, S. 28f., 56f.

<sup>144</sup> Morlok, in: Dreier, GG, Bd. I, Art. 4, Rn. 13.

<sup>145</sup> Vgl. auch a.a.O., S. 9.

<sup>146</sup> Schlaich, in: Gesammelte Aufsätze, S. 438: „Die Säkularisierung des Staates ist notwendig um der Freiheit willen.“; Dreier, Staat ohne Gott, S. 10.

<sup>147</sup> Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, WA 11, 262: „Das weltlich regiment hatt gesetz, die sich nicht weytter strecken denn uber leyb und gütt und was eußerlich ist auff erden. Denn uber die seele kan und will Gott niemant lassen regirn denn sich selbs alleyne. Darumb wo weltlich gewaltt sich vermisset, der seelen gesetz zû geben, do greyfft sie Gott ynn seyn regiment und verfuret und verderbet nur die seelen. Das wollen wyr so klar machen, das mans greyffen solle, auff das unser iunckern, die fursten und bischoffe sehen, was sie fur narren sind, wenn sie die leutt mit yhren gesetzen und gepotten zwingen wollen, sonst oder so zû glewben.“



lein Macht über den äußeren Menschen, um für Frieden und Gerechtigkeit zu sorgen, während Gott allein über den inneren Menschen regiere.<sup>148</sup> Luthers Anliegen war es, eine weltliche Herrschaft in Glaubensfragen auszuschließen.<sup>149</sup> Diese Zentralaussage der Theologie Luthers aus dem Jahre 1523 über das Verhältnis von Staat und Religion war wegweisend für die Entwicklung der Religionsfreiheit.<sup>150</sup>

Umstritten ist jedoch, ob aus diesem historischen Verlauf allein auf eine allgemeine Normativität des säkularen Staates geschlossen werden kann.<sup>151</sup> Für Deutschland mag diese Entwicklung normativ und richtig gewesen sein. Nach *Hegel* etwa verkörpert sich im Staat der Geist der Zeit im Sinne historischer Notwendigkeit.<sup>152</sup> Der objektive Weltgeist, die weltgeschichtliche Vernunft bestimme die Wirklichkeit.<sup>153</sup> Gerade die empirische Wirklichkeit in anderen Ländern zeigt jedoch das Gegenteil.<sup>154</sup> *Blumenberg* etwa deutet die Geschichte der Säkularisierung metaphorologisch als eine Geschichte des Substanzverlustes.<sup>155</sup> Damit sei die Neuzeit gerade nicht legitimiert, sondern illegitim usurpiert.<sup>156</sup> Dies zeigt, dass der auf Deutschland zutreffende Befund nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine strikte Säkularität ist damit im Grundsatz keine apriorische Voraussetzung für die Gewährleistung von Religionsfreiheit. Vielmehr ist dies eine Frage historischer Faktizität.

---

<sup>148</sup> Ebd.

<sup>149</sup> *Anselm: Zweireichelehre I*, in: *Müller (Hrsg.)*, Theologische Realenzyklopädie, Band XXXVI (Wiedergeburt–Zypern), Berlin/New York 2004, S. 778f.

<sup>150</sup> Vgl. auch *Unruh*, Reformation – Staat – Religion, S. 189.

<sup>151</sup> **Pro:** Mit einer geschichtsteleologischen Argumentation *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 92ff.; **Contra:** *Möllers*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 68, Berlin/New York 2009, S. 54.

<sup>152</sup> *Hegel*, Werke in 20 Bänden, hrsg. v. *Moldenhauer/Michel*, 13. Auflage, Frankfurt a.M. 2013, Band 7: Rechtsphilosophie, S. 398–400; 405; 503ff.

<sup>153</sup> Ebd.

<sup>154</sup> Etwa in England, Skandinavien, Spanien, Griechenland, Israel sowie Indien, vgl. *Möllers*, in: VVDStRL 68 (2009), S. 55f.

<sup>155</sup> *Blumenberg*, Säkularisierung und Selbstbehauptung, Frankfurt a.M. 1974, S. 19ff.

<sup>156</sup> Ebd.

### C. Ausprägungen des säkularen Staates des Grundgesetzes

Der Staat des Grundgesetzes ist unbestritten ein säkularer.<sup>157</sup> Er verzichtet auf religiöse Legitimation.<sup>158</sup> Dies kommt im Grundrecht auf Religionsfreiheit<sup>159</sup>, im Verbot der Staatskirche (I.) sowie im Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität (II.) zum Ausdruck.

#### I. Verbot der Staatskirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV)

Das Verbot der Staatskirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV ist eine spezifische Ausprägung der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und ein wichtiges Merkmal des säkularen Staates des Grundgesetzes.<sup>160</sup> Es verbietet grundsätzlich institutionelle und funktionelle Verbindungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.<sup>161</sup> Die normative Reichweite dieses Verbotes ist umstritten.<sup>162</sup>

##### 1. Strikte Trennung

Eine Ansicht legt das Verbot der Staatskirche eng im Sinne einer strikten Trennung aus und postuliert ein Verbot jeglicher Verbindung zwischen Staat und Kirche.<sup>163</sup> Dies erkläre sich aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als religionsverfassungsrechtlicher Grundnorm, die ein Abwehrrecht gegen den Staat sei und daher Berührungen von Staat und Religion ausschließe.<sup>164</sup> Art. 7 Abs. 3 GG sowie Art. 140 GG i.V.m. den Normen der WRV seien systemwidrige Durchbrechungen bzw. verfassungswidriges Verfassungsrecht.<sup>165</sup>

---

<sup>157</sup> Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Band III, 3. Auflage, Tübingen 2018, Art. 140, Rn. 37; Mückl, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, 3. Auflage, Heidelberg 2009, § 159 Rn. 61; Gärditz, Säkularität und Verfassung, in: Deppenheuer/Grabenwarter: Verfassungstheorie, Tübingen 2010, § 5 Rn. 14; Campenhausen, in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, Band 3 (Art. 83–147), 7. Auflage, München 2018, Art. 140, Rn. 17; Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, – Eine Einführung. In Kooperation mit Prof. Dr. Dr. Eric Hilgen-dorf, Heidelberg 2008, Rn. 166.

<sup>158</sup> Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 166; Dreier, Staat ohne Gott, S. 9.

<sup>159</sup> S. o. B. IX., S. 12.

<sup>160</sup> Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 139.

<sup>161</sup> A.a.O., Rn. 141, 144.

<sup>162</sup> Ebd.

<sup>163</sup> Fischer, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 1984, S. 49f., 153, 162, 177ff.; Renck, Zum Stand des Bekenntnisverfassungsrechts in der Bundesrepublik, BayVBl. 1999, S. 73f.

<sup>164</sup> Ebd.

<sup>165</sup> Ebd.

## 2. Freundliche Trennung

Die überwiegende Gegenmeinung legt das Verbot der Staatskirche weiter und in seinem systematischen Zusammenhang mit den weiteren einschlägigen Grundgesetznormen im Sinne einer freundlichen Trennung aus.<sup>166</sup> Das Grundgesetz enthalte ein religionsverfassungsrechtliches Kooperationsmodell<sup>167</sup> bzw. „hinkendes Trennungsmodell“<sup>168</sup>. Dies zeige sich am Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften einschließlich Steuererhebungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5–7 WRV), der Sonn- und Feiertagsruhe (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV), an der Anstaltsseelsorge (Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV), am konfessionell differenzierten Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) und an der Einrichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten.<sup>169</sup> Der Staat fördere damit das Gemeinwohl und verteidige den Kernbestand seiner Rechtskultur.<sup>170</sup> Darin liege eine gewisse Durchbrechung des Grundsatzes der Neutralität.<sup>171</sup> Diese sei aber verfassungsgemäß, da die Verfassung sie selbst vorsehe.<sup>172</sup>

## 3. Stellungnahme

Richtigerweise sieht das Grundgesetz keine strikte Trennung, sondern eine Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vor. Der Wortlaut von Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV deutet nicht auf eine strikte Trennung hin. In Frankreich beispielsweise ist die Laizität in der Verfassung und im Trennungsgesetz ausdrücklich festgeschrieben.<sup>173</sup> Gegen eine strikte Trennung spricht zudem die Systematik mit den weiteren Normen der WRV, die

---

<sup>166</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 38, 144; *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 93.

<sup>167</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 144f.; *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 93.

<sup>168</sup> BVerfGE 42, 312 (331).

<sup>169</sup> *Morlok*, Neutralität des Staates und religiöser Radikalismus, in: *Masing/Jouanjan (Hrsg.): Weltanschauliche Neutralität – Meinungsfreiheit – Sicherungsverwahrung*, Tübingen 2013, S. 10f.; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 145 m.w.N.

<sup>170</sup> *Hillgruber*, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport, JZ 1999, S. 547.

<sup>171</sup> *Morlok*, Neutralität des Staates und religiöser Radikalismus, S. 10.

<sup>172</sup> A.a.O., S. 11.

<sup>173</sup> *Steinberg*, Kopftuch und Burka, S. 105.

eine Kooperation vorsehen. Sie widersprechen nicht, sondern dienen gerade der Religionsfreiheit.<sup>174</sup> Schon die Staatsrechtslehre der Weimarer Republik hat die Trennungsthese zurückgewiesen.<sup>175</sup> Sinn und Zweck dieser Kooperation ist es, religiöse Konflikte nicht wie im Staatskirchenmodell einseitig zu entscheiden oder wie im Trennungsmodell sich davon zu distanzieren, sondern diese Konflikte in die Öffentlichkeit zu tragen.<sup>176</sup>

## II. Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität

### 1. Konzept

Ein weiteres „Kernelement des Verhältnisses von Staat und Kirche“<sup>177</sup> in Deutschland ist der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität. Er ist die objektiv-rechtliche Entsprechung zur Religionsfreiheit.<sup>178</sup> Dieser ergibt sich aus einer Gesamtschau der Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4 WRV sowie Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG.<sup>179</sup> Neutralität bedeutet Unparteilichkeit des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften und Nichtidentifizierung mit diesen.<sup>180</sup>

Nicht der Grundsatz selbst, sondern seine Reichweite ist umstritten.<sup>181</sup> Die überwiegende Meinung einschließlich des BVerfG legt den Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität extensiv aus.<sup>182</sup> Er enthalte ein Beeinflussungs-, Bewertungs- und Identifikationsverbot.<sup>183</sup>

---

<sup>174</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 143.

<sup>175</sup> *Anschütz*, Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919, Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Auflage, Berlin 1933, S. 631.

<sup>176</sup> *Möllers*, in: VVDStRL 68 (2009), S. 69, 87.

<sup>177</sup> *Droege*, Neutralität, in: *Heun/Honecker/Morlok/Wieland (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon*, Neuausgabe, Stuttgart 2006, Sp. 1623; ähnlich: *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 159; *Morlok*, Neutralität des Staates und religiöser Radikalismus, S. 3f.; *Mückl*, in: HStR VII, § 159 Rn. 67.

<sup>178</sup> *Möllers*, in: VVDStRL 68 (2009), S. 58.

<sup>179</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

<sup>180</sup> *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 159, 161; *Mückl*, in: HStR VII, § 159 Rn. 70.

<sup>181</sup> *Hillgruber*, Können Minderheiten Mehrheiten blockieren? – Religionsbezüge staatlicher Ordnung zwischen individueller Religionsfreiheit und demokratischer Mehrheitsentscheidung, KuR 16 (2010), S. 15; *Morlok*, Neutralität des Staates und religiöser Radikalismus, S. 3f.; *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 160.

<sup>182</sup> BVerfGE 12, 1 (4); 18, 385 (386); 19, 1 (8); 19, 206 (216); 24, 236 (246); 33, 23 (28); 35, 366 (375), **st. Rspr.**; *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 163ff.; *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 112ff.; *Renck*, BayVBl. 1999, S. 77.

<sup>183</sup> *Krüger*, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1966, S. 160f., 178ff.; *Dreier*, Staat ohne Gott, S. 98ff.; *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 166; *Unruh*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd. III: Artikel 79–146, 4. Auflage, München 2001, Art. 140 Rn. 23f.

Der Staat sei zur Bewertung religiöser Inhalte nicht berufen.<sup>184</sup> Die Domäne des Staates sei Legalität, nicht Moralität<sup>185</sup>; Geltung, nicht Wahrheit (*auctoritas non veritas*)<sup>186</sup>. Zweck dieses Grundsatzes sei die Ermöglichung von Pluralität<sup>187</sup> sowie die Schaffung von Frieden und Integration<sup>188</sup>. Nur der religiös-weltanschaulich neutrale Staat könne „Heimstatt aller Staatsbürger“<sup>189</sup> sein.

## 2. Kritik

Manche Autoren interpretieren den Grundsatz hingegen restriktiv.<sup>190</sup> Neutralität bedeute nicht Indifferenz<sup>191</sup>, sondern verlange eine gewichtete Gleichbehandlung ähnlich wie etwa im Parteienrecht.<sup>192</sup> Es verbiete sich „die gedankliche Bequemlichkeit, im Rechtstitel einer formalen Gleichheit eine Unerheblichkeit des Religiösen zum Rechtspostulat zu machen“<sup>193</sup>. Der

---

<sup>184</sup> S.o. S. 13; vgl. auch Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 166.

<sup>185</sup> Dreier, Staat ohne Gott, S. 101; Isensee, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: Marré/Stütting (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 25, Münster 1991, S. 109.

<sup>186</sup> Gärditz, in: Verfassungstheorie, § 5 Rn. 17.

<sup>187</sup> Muckel, Schutz von Religion und Weltanschauung, in: Merten/Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV – Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, § 96 Rn. 29; Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 161; Morlok, in: Dreier, GG, Bd. I, Art. 4 Rn. 48; BVerfGE 41, 29 (50); 93, 1 (16f.); 105, 279 (295).

<sup>188</sup> Mückl, in: HStR VII, § 159 Rn. 70.

<sup>189</sup> BVerfGE 19, 206 (216).

<sup>190</sup> Möllers, in: VVDStRL 68 (2009), S. 57, 59; Hillgruber, KuR 16 (2010), S. 15ff.; ders., Staat und Religion. Überlegungen zur Säkularität, zur Neutralität und zum religiös-weltanschaulichen Fundament des modernen Staates, Paderborn u.a. 2007, S. 49f.; ders., JZ 1999, S. 546; Ladeur/Augsberg, Der Mythos vom neutralen Staat, JZ 2007, S. 15ff.; Kirchhof, Die Freiheit der Religionen und ihr unterschiedlicher Beitrag zu einem freien Gemeinwesen, in: Kämper/Thönnies (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 39, Münster 2005, S. 116; Di Fabio, Staat und Kirche: Christentum und Rechtskultur als Grundlage des Staatskirchenrechts, in: Kämper/Thönnies (Hrsg.): Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 42, Münster 2008, S. 142ff.; Isensee, Ess. Gespr. 25 (1991), S. 106ff.; Polke, Öffentliche Religion in der Demokratie. Eine Untersuchung zur weltanschaulichen Neutralität des Staates, Leipzig 2009, S. 131, 137; fälschlicherweise in Bezug auf die genannten Autoren von der Annahme einer Nichtgeltung sprechend Dreier, Staat ohne Gott, S. 113ff.

<sup>191</sup> Mückl, in: HStR VII, § 159 Rn. 71; a.A. ausdrücklich Fischer, Trennung von Staat und Kirche, S. 50f.

<sup>192</sup> Ladeur/Augsberg, JZ 2007, S. 16f.; so auch Hillgruber, Staat und Religion, S.71f.

<sup>193</sup> Kirchhof, Ess. Gespr. 39 (2005), S. 116.

Grundsatz wäre sonst redundant und von Art. 4 GG nicht zu unterscheiden.<sup>194</sup> Die Gewichtung ergebe sich aus der historisch-kulturellen Identität<sup>195</sup> des Staates und den aktuellen Majoritäten der Religionen: Der Staat könne nicht kulturblind sein und die Gleichbedeutung aller Religionen behaupten.<sup>196</sup> Es gehe darum, die Kraft der Kirchen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu nutzen; die Religion erschöpfe sich eben nicht in einem irrational-privaten und außergesellschaftlichen Charakter.<sup>197</sup> Dies sei insbesondere wichtig für die Konstituierung und Erhaltung der der Demokratie vorausliegenden und sie erhaltenden Dispositionen, welche der Navigation der Gesellschaft durch die Ungewissheit dienen.<sup>198</sup> Dies betrifft insbesondere das sog. „Böckenförde-Diktum“<sup>199</sup>: Die Frage der Behandlung der Religionsgemeinschaften durch den Staat tangiert nichts weniger als das Wertefundament der deutschen Demokratie. Außerdem bedeute Neutralität nicht, dass ein allgemeines Identifikationsverbot als Wesensmerkmal des modernen säkularen Staates gelte.<sup>200</sup> Ein solches sei sogar unmöglich, da das Grundgesetz Wert und Würde des Menschen in den Mittelpunkt seines Menschenbildes und seiner Verfassungsordnung stelle und damit nicht jeder Weltanschauung (Bsp.: Nihilismus) oder Religion neutral gegenüberstehen könne.<sup>201</sup> Die verfassungsmäßige Ordnung selbst sei Weltanschauung, beruhe sie doch auf der christlich-abendländischen Tradition, dem westlichen Universalismus und der Aufklärung.<sup>202</sup> Die Religionsfreiheit bestehe nur in den Grenzen dieser verfassungsmäßigen Ordnung.<sup>203</sup> Somit ergebe sich ein Selbstwiderspruch, der gegen das Neutralitätsprinzip streite.<sup>204</sup> Selbstwidersprüchlich sei ebenfalls,

---

<sup>194</sup> Ladeur/Augsberg, JZ 2007, S. 15f.

<sup>195</sup> Diese Identität sei scil. christlicher Provenienz, vgl. *Isensee*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation – Der Kruzifix-Beschluß des BVerfG, ZRP 1996, S. 15.

<sup>196</sup> *Kirchhof*, Ess. Gespr. 39 (2005), S. 116; *Ladeur/Augsberg*, JZ 2007, S. 17; *Di Fabio*, Ess. Gespr. 42 (2008), S. 142f.; *Isensee*, Ess. Gespr. 25 (1991), S. 107; *Möllers*, in: VVDStRL 68 (2009), S. 57; *Hillgruber*, JZ 1999, S. 546; *Uhle*, Staat – Kirche – Kultur, Berlin 2004, S. 125ff.

<sup>197</sup> *Ladeur/Augsberg*, JZ 2007, S. 17; *Di Fabio*, Ess. Gespr. 42 (2008), S. 142.

<sup>198</sup> Ebd.; ähnlich: *Kirchhof*, Ess. Gespr. 39 (2005), S. 116.

<sup>199</sup> *Böckenförde*, Der säkularisierte Staat – Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, München 2007, S. 71: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“

<sup>200</sup> *Hillgruber*, KuR 16 (2010), S. 17.

<sup>201</sup> *Ders.*, Staat und Religion, S. 50; *Brenner*, Der Kruzifix-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, ThürVBl. 1996, S. 152; vgl. auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 WRV; **a.A.**: *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 168, der von einer „liberalen Basisideologie“ des Grundgesetzes spricht.

<sup>202</sup> *Polke*, Öffentliche Religion in der Demokratie, S. 131, 137; *Hillgruber*, Staat und Religion, S. 52; **a.A.**: *Campenhäusen/Unruh*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Bd. III, Art. 140 Rn. 22.

<sup>203</sup> *Hillgruber*, Staat und Religion, S. 50.

<sup>204</sup> *A.a.O.*, S. 49ff.; *Polke*, Öffentliche Religion in der Demokratie, S. 131, 137.

dass der Staat einerseits seine Pflicht zur Neutralität zu erfüllen habe, andererseits aber die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ zu definieren habe.<sup>205</sup> Es gelte zudem nicht das Prinzip der Aequidistanz, sondern lediglich das Verbot der Ausübung von Glaubenszwang.<sup>206</sup> So sei es dem Staat nicht verwehrt, sich zu seiner Selbstdarstellung religiöser Symbolik zu bedienen, wenn dies demokratisch legitimiert werde.<sup>207</sup> Wegen des Demokratieprinzips könne kein allumfassendes Neutralitätsgebot gelten, da religiöse und weltanschauliche Momente bereits die Wahlentscheidung der Bürger determinierten.<sup>208</sup> Auch der Wortlaut der Präambel des Grundgesetzes wird gegen den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität ins Feld geführt.<sup>209</sup>

### 3. Stellungnahme

Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität ist ein dialektisches Prinzip. Deshalb „changiert es zwischen den beiden Bezugspunkten der Distanz und der Integration“<sup>210</sup>. *Böckenförde* hat mit seinem Diktum eine Problemanzeige geliefert, aus der Konsequenzen entwickelt werden müssen. Dies kann nicht bedeuten, dass der Staat das Christentum zur Staatsreligion erhebt, oder das Christentum vor anderen Religionen bevorzugt, da ihm dies

---

<sup>205</sup> *Reuter*, Säkularität und Religionsfreiheit – Ein doppeltes Dilemma, *Leviathan* 35 (2007), S. 181; diese Ansicht erscheint in mehrfacher Hinsicht zweifelhaft. Ihr liegt ein fehlerhafter Freiheitsbegriff zugrunde. Dem Kantischen Freiheitsbegriff zufolge besteht die Freiheit ohnehin nur in den Grenzen der Vernunft. Vgl. dazu *Isensee*, *Ess. Gespr.* 25 (1991), S. 109. *Reuter* lässt zudem außer Acht, dass Art. 4 GG durch das BVerfG weit ausgelegt wird (vgl. BVerfGE 24, 236) und übersieht, dass der Staat durch die Definition eines Schutzbereiches nicht zu einer Theokratie mutiert.

<sup>206</sup> *Hillgruber*, *Staat und Religion*, S. 56; vgl. hierzu Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 WRV.

<sup>207</sup> *Isensee*, *ZRP* 1996, S. 16.

<sup>208</sup> *Ebd.*; ähnlich *Möllers*, in: *VVDStRL* 68 (2009), S. 57.

<sup>209</sup> *Behrendt*, *Gott im Grundgesetz – Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“*, 2. Auflage, München 1991, S. 278ff.; *Wertenbruch*, *Grundgesetz und Menschenwürde. Ein kritischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit*, Habil., Köln 1958, S. 154ff., 160ff.; *Isensee*, *ZRP* 1996, S. 15; *Eberl*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91, *BayVBl.* 1996, S. 108; *Jakobs*, *Kreuze in der Schule – Glaubensfreiheit und Benachteiligungsverbot*, Diss., Frankfurt a.M. 2000, S. 59; *Brenner*, *ThürVBl.* 1996, S. 152; *Sondervotum v. Schlabrendorff* in BVerfGE 33, 23 (40); *a.A.*: *Schwarz*, *Das christlich-abendländische Fundament des Grundgesetzes als Topos der Verfassungsinterpretation*, in: *Grote u.a. (Hrsg.)*, *Die Ordnung der Freiheit*, Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2007, S. 425; BVerfGE 12, 1 (4); 18, 385 (386); 19, 206 (216); *Dreier*, *Staat ohne Gott*, S. 186ff.; *Häberle*, „Gott“ im Verfassungsstaat?, in: *Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.)*: *Festschrift für Wolfgang Zeidler*, Band I, Berlin/New York 1987, S. 9f.; *Kunig*, in: *Münch/Kunig*, GG, Präambel, Rn. 17.

<sup>210</sup> *Mückl*, in: *HStR* VII, § 159 Rn. 68; ähnlich auch die Präambel des Staatskirchenvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994: „[...] in der Überzeugung, dass die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz und Kooperation gebietet [...]“, vgl. *KABl.*, S. 26; *ABl.*, S. 114; *GVOBl.* M-V, S. 559.

von Verfassungen wegen verwehrt ist. Er macht sich das Christentum nicht zu Eigen und beantwortet nicht die Wahrheitsfrage um des Friedens willen.<sup>211</sup> Eine allein christliche Prägung des Staates durch die Tradition des Abendlandes, die Kirche oder das Evangelium wird von der Verfassung gerade nicht aufgegriffen.<sup>212</sup> Der säkulare Staat kann die ihn tragenden Voraussetzungen nicht *garantieren*. Auch kann der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität nicht pauschal mit Indifferenz gleichgesetzt werden.<sup>213</sup> Der Staat muss sich jedoch der Bedeutung der Religionsgemeinschaften für seinen Erhalt sehr deutlich bewusst sein und kann unter Beachtung der Grundsätze der Parität und der wohlwollenden Neutralität die Religionsgemeinschaften aktiv durch Kooperation sowie positive Religionspflege *fördern* und so das von Böckenförde beschriebene Dilemma abmildern.<sup>214</sup> Dies meint *Di Fabio*, wenn er für eine wohlwollende Neutralität plädiert.<sup>215</sup> Religion ist schließlich wesentliches Element der Kultur.<sup>216</sup> Die sächsische Verfassung formuliert hierzu in Art. 109 Abs. 1: „Die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.“<sup>217</sup> Dabei läge kein Verstoß gegen die Prinzipien der Parität und Neutralität vor, wenn der Staat eine gewichtete Förderung der Religionen nach Mehrheitsverhältnissen vornähme. Die Pflege der eigenen kulturellen Identität, die nicht auf das Christentum beschränkt ist, ist für den Staat überlebensnotwendig.<sup>218</sup> Denn der Verfassungsstaat ist notwendig Kulturstaat.<sup>219</sup>

---

<sup>211</sup> Mückl, in: HStR VII, § 159 Rn. 69.

<sup>212</sup> Heckel, Gleichheit oder Privilegien? – Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 40.

<sup>213</sup> Vgl. auch Campenhausen/Unruh, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. III, 6. Aufl., Art. 140 Rn. 25.

<sup>214</sup> So auch Isensee, Ess. Gespr. 25 (1991), S. 123; Mückl, in: HStR VII, § 159 Rn. 72.

<sup>215</sup> Di Fabio, Ess. Gespr. 42 (2008), S. 144.

<sup>216</sup> Vgl. Isensee, Ess. Gespr. 25 (1991), S. 106.

<sup>217</sup> Kritisch zu dieser Art von „Selbstkommentierung“ durch den Normgeber: A.a.O., S. 121.

<sup>218</sup> Vgl. auch Hillgruber, JZ 1999, S. 547.

<sup>219</sup> Isensee, Ess. Gespr. 25 (1991), S. 106.



### III. Zusammenfassung

Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes bietet ein säkulares Rahmenrecht, welches durch die Träger des Grundrechts auf Religionsfreiheit und die Religionsgemeinschaften und gerade nicht durch den Staat ausgefüllt wird.<sup>220</sup> Der Staat beschränkt sich auf das Säkulare, religiöse Legitimierung oder Identifikation sind ihm versagt.<sup>221</sup> Der Staat steht jedoch in einem Spannungsverhältnis dialektischer Art. Er ist einerseits zur Neutralität verpflichtet, muss hingegen andererseits bedacht sein, nach der Böckenfördeschen Problemanzeige Maßnahmen zur Selbsterhaltung zu ergreifen. Zur Erhaltung des moralischen Nährbodens des Staates kooperiert dieser mit den Religionsgemeinschaften.

#### *D. Verfassungsverständnisse anderer moderner Verfassungsstaaten*

##### I. Vereinigte Staaten von Amerika

Das verfassungsrechtliche Grundverhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika ist grundsätzlich von einer strikten Trennung von Staat und Kirche geprägt.<sup>222</sup> Die zentralen Verfassungsnormen sind die sog. *establishment clause* und die sog. *free exercise clause*.<sup>223</sup> Beide Klauseln finden sich im ersten Zusatzartikel der *Bill of Rights*<sup>224</sup> aus dem Jahre 1791. Die *establishment clause* bestimmt die Trennung von Staat und Kirche; die *free exercise*

---

<sup>220</sup> Heckel, Gleichheit oder Privilegien?, S. 40.

<sup>221</sup> Ders., in: Ges. Schriften II, S. 885f.

<sup>222</sup> Campenhausen/Wall, Staatskirchenrecht, S. 347; Bayer, Das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche als Problem der neueren Rechtsprechung des United States Supreme Court, ZaöRV 24 (1964), S. 211.

<sup>223</sup> Fülbier, Religionsfreiheit in Deutschland und den USA, S. 124; Currie, Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankfurt a.M. 1988, S. 69; Nowak/Rotunda, Constitutional Law, 5. Auflage, St. Paul, MN 1995, S. 1218.

<sup>224</sup> Das *first amendment* der *Bill of Rights* lautet: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof [...]“; seine Geltung wurde über die sog. *due-process*-Klausel des 14. Zusatzartikels auf die einzelnen Staaten erweitert, vgl. Currie, Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 69; Barron/Dienes, Constitutional Law in a Nutshell, 3. Auflage, St. Paul, MN 1995, S. 432; *Everson v. Board of Education*, 330 U.S. 1 (1947); *Cantwell v. Connecticut*, 310 U.S. 296 (1940).

*clause* normiert die Religionsfreiheit.<sup>225</sup> Die Auslegung der *establishment clause* ist umstritten.<sup>226</sup> Im Wesentlichen existieren zwei Lager, die *strict separationists* und die *nonpreferentialists*.<sup>227</sup> Die *strict separationists* legen die *establishment clause* weit aus: Der Verfassungsvergeber habe eine strikte Trennung von Staat und Kirche intendiert.<sup>228</sup> Die *establishment clause* enthalte den Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber der Religion schlechthin, sie errichte eine „*wall of separation*“<sup>229</sup>.<sup>230</sup> Die Förderung von Religion, auch wenn sie paritätisch erfolge, sei dem Staat schlechthin versagt.<sup>231</sup> Sinn und Zweck dessen sei der Schutz der Areligiösen<sup>232</sup> und der Religionsfreiheit<sup>233</sup>. Historischer Hintergrund dieser Klausel sei die Intention der *founding fathers*, die Bildung einer Staatskirche, einer „*established church*“, in den Vereinigten Staaten zu vermeiden.<sup>234</sup> Religion beschränkt sich dieser Auffassung zufolge allein auf den individuellen und privaten Bereich.<sup>235</sup> Dieser Ansicht ist – wenn auch zum Teil mit diffusen Abweichungen – der U.S. Supreme Court zuzurechnen.<sup>236</sup> Die Gegenauffassung der *nonpreferentialists* legt die Klausel enger aus: Sie hält eine Unterstützung der Religionsge-

---

<sup>225</sup> Chemerinsky, *Constitutional Law – Principles and Policies*, 2. Auflage, New York 2002, S. 1140.

<sup>226</sup> Fülbier, *Religionsfreiheit in Deutschland und den USA*, S. 134.

<sup>227</sup> Ebd.; Chemerinsky, *Constitutional Law*, S. 1149ff.

<sup>228</sup> Schwarz, *No Imposition of Religion: The Establishment Clause Value*, *The Yale Law Journal*, Volume 77, Number 4, March 1968, S. 708; Currie, *Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika*, S. 70, 72; Tribe, *American Constitutional Law*, 2. Auflage, Mineola, NY 1988, § 14-3, S. 1160f.; Bayer, *ZaöRV* 24 (1964), S. 220.

<sup>229</sup> Diese Formulierung stammt von Thomas Jefferson, zitiert in: *Everson v. Board of Education*, 330 U.S. 1, 18 (1947) sowie *Choper/Fallon/Kamisar/Chiffrin*, *Constitutional Law, Cases – Comments – Questions*, 10. Auflage, St. Paul, MN 2006, S. 1064.

<sup>230</sup> Currie, *Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika*, S. 70, 72; Bayer, *ZaöRV* 24 (1964), S. 220; *Kurland*, *Of Church and State and the Supreme Court*, 29 *Ch. L. Rev.* 1 (1961).

<sup>231</sup> *Everson v. Board of Education*, 330 U.S. 1, 31f. (1947); Currie, *Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika*, S. 72f.; Krings, *Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität – Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung der religious clauses der US-Verfassung*, *ZevKR* 45 (2000), S. 511.

<sup>232</sup> *Engel v. Vitale*, 370 U.S. 421 (1962): Der Supreme Court erklärte in dieser Entscheidung Gebete in öffentlichen Schulen für verfassungswidrig; ebenso in: *Abington School Dist. v. Schempp*, 374 U.S. 203 (1963).

<sup>233</sup> Schwarz, *No Imposition of Religion*, S. 708.

<sup>234</sup> Currie, *Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika*, S. 71f.; *Campenhause/Wall*, *Staatskirchenrecht*, S. 348.

<sup>235</sup> Krings, *ZevKR* 45 (2000), S. 511.

<sup>236</sup> A.a.O., S. 514; insbesondere deutlich in: *Engel v. Vitale*, 370 U.S. 421 (1962) und *Abington School Dist. v. Schempp*, 374 U.S. 203 (1963).

meinschaften durch den Staat für möglich, soweit diese andere Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen nicht bevorzuge oder diskriminiere.<sup>237</sup> Dies wäre der Fall, würde der Staat eine Staatsreligion einführen.<sup>238</sup> Zentrales Prinzip dieser Theorie ist der Grundsatz der Parität.<sup>239</sup>

Praktisch kann in Bezug auf die Verfassung und Verfassungspraxis in den U.S.A. nur von einer grundsätzlichen, nicht aber von einer radikalen Trennung von Staat und Kirche die Rede sein.<sup>240</sup> Die Theorie der *strict separationists* ist mithin abzulehnen. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Verfassung kann nicht durch starre Prinzipien ersetzt werden.<sup>241</sup> Schließlich ist die Berücksichtigung des Glaubens eine Grundentscheidung der amerikanischen Verfassung.<sup>242</sup> Schon bei den *founding fathers* kam eine besondere Wertschätzung der Religion zum Ausdruck, so etwa in der *declaration of independence*.<sup>243</sup> Des Weiteren besteht in den U.S.A. das größte Programm der Militärseelsorge<sup>244</sup> weltweit. Der Kongress beschäftigt einen Geistlichen.<sup>245</sup> Religionsgemeinschaften werden durch den Staat steuerlich gefördert.<sup>246</sup> Zudem unterstützt der Staat Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, kirchliche Sozialdienste und Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.<sup>247</sup> Der Staat gewährt Beihilfen zur Restaurierung von Kirchengebäuden.<sup>248</sup> Auch prägt der Staat die Formel „*In God We Trust*“

---

<sup>237</sup> *Wallace v. Jaffree*, 472 U.S. 38 (1985); *Rosenberger v. Rector*, 515 U.S. 819 (1995); *Mitchell v. Helms*, 530 U.S. 793 (2000); *Cord*, Separation of Church and State: Historical Fact and Current Fiction, New York 1982, S. 165; *Bayer*, ZaöRV 24 (1964), S. 220.

<sup>238</sup> *Lee v. Weisman*, 505 U.S. 577, 587 (1992): "It is beyond dispute that, at a minimum, the constitution guarantees that Government may not coerce anyone to support or participate in religion or its exercise, or otherwise act in a way which "establishes a state religion or religious faith, or tends to do so"."; ebenso: *Allegheny County v. Greater Pittsburgh ACLU*, 492 U.S. 573, 660 (1989).

<sup>239</sup> *Bayer*, ZaöRV 24 (1964), S. 224.

<sup>240</sup> *Campanhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 348; *Reuter*, Leviathan 35 (2007), S. 181; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 577.

<sup>241</sup> *Campanhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 350.

<sup>242</sup> *Choper/Fallon/Kamisar/Shiffrin*, Constitutional Law, S. 1061.

<sup>243</sup> *Bayer*, ZaöRV 24 (1964), S. 221: In der *declaration of independence* wird der ‚*supreme judge of the world*‘ angerufen.

<sup>244</sup> *Muckel/Ogorek*, Staatliche Kirchen- und Religionsförderung in Deutschland und den USA, DÖV 2003, S. 310.

<sup>245</sup> *Campanhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 348; *Bayer*, ZaöRV 24 (1964), S. 222.

<sup>246</sup> *Muckel/Ogorek*, DÖV 2003, S. 306f., 311f.; vgl. dazu auch: *Quaas*, Staatliche Hilfen an Kirchen und kirchliche Institutionen in den USA – Ein Beitrag zur historischen Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA, Diss., Berlin 1977, S. 85ff.

<sup>247</sup> *Muckel/Ogorek*, DÖV 2003, S. 307; vgl. dazu auch *Quaas*, Staatliche Hilfen an Kirchen und kirchliche Institutionen in den USA, S. 85ff.

<sup>248</sup> *Muckel/Ogorek*, DÖV 2003, S. 312.

auf seine Münzen und druckt sie auf Briefmarken.<sup>249</sup> Die Berücksichtigung des Religiösen durch den amerikanischen Staat beschränkt sich aber seinem objektiven Sinngehalt nach nicht auf das Christentum, sondern der Staat steht allen Religionen freundlich gegenüber.<sup>250</sup> Die Verfassung erkennt also eine besondere Verantwortung, ein Wächteramt der Kirchen an und möchte dies besonders berücksichtigen.<sup>251</sup>

Die amerikanische Verfassung vereinbart die Trennung von Staat und Kirche mit einem offenen Neutralitätsverständnis.<sup>252</sup> Es handelt sich um ein dialektisch aufgebautes System. Über die religionsneutrale Ausgestaltung der Förderprogramme kann der Staat Religionsgemeinschaften in Bildungs-, Sozial- und Kulturprogramme einbinden, die ohne deren Hilfe nicht zu realisieren wären.<sup>253</sup> Denn die Förderung der Kirchen kommt Staat und Gesellschaft zugute.<sup>254</sup> Grundsätzlich handelt es sich, anders als in Deutschland, um ein religionsverfassungsrechtliches Trennungsmodell. Praktisch besteht allerdings eine größere Nähe zum deutschen System, da auch der amerikanische Staat umfangreich mit den Religionsgemeinschaften kooperiert.<sup>255</sup>

## II. Frankreich

Eine ähnlich strikte Trennung von Staat und Kirche wie in den U.S.A. findet sich in Frankreich.<sup>256</sup> Dort ist das Verhältnis von Staat und Kirche von Laizität (*laïcité*) geprägt, wie sich aus Art. 1 CF ergibt.<sup>257</sup> Eine weitere rechtliche Grundlage findet die Laizität im Trennungsgesetz vom 09. Dezember 1905<sup>258</sup>, welches in Teilen durch die Rechtsprechung zu Verfassungsrang<sup>259</sup> erhoben worden ist. Laizität bedeutet grundsätzlich eine strikte Trennung von Staat

---

<sup>249</sup> Bayer, ZaöRV 24 (1964), S. 222.

<sup>250</sup> A.a.O., S. 223f.

<sup>251</sup> Campenhausen/Wall, Staatskirchenrecht, S. 348.

<sup>252</sup> Vgl. Campenhausen/Wall, Staatskirchenrecht, S. 349.

<sup>253</sup> Muckel/Ogorek, DÖV 2003, S. 312.

<sup>254</sup> Ebd.

<sup>255</sup> Ebd.

<sup>256</sup> Campenhausen/Wall, Staatskirchenrecht, S. 345.

<sup>257</sup> Art. 1 CF der V. Republik lautet: "*La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale.*"

<sup>258</sup> Steinberg, Kopftuch und Burka – Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität in Deutschland und Frankreich, Baden-Baden 2015, S. 105; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 578; der französische Titel lautet: "*Loi concernant la séparation des Eglises et de l'Etat*".

<sup>259</sup> Heun, Die Religionsfreiheit in Frankreich, ZevKR 49 (2004), S. 274f.: Es handelt sich um eines der „*principes fondamentaux reconnus par les lois de la République*“.

und Kirche.<sup>260</sup> Der Begriff „Laizität“ leitet sich vom griechischen Wort „λαϊκός“ (*laikos*) ab, welches „weltlich“ oder „volkstümlich“ bedeutet.<sup>261</sup> Religionsgemeinschaften sind in Frankreich Kultvereine (*associations cultuelles*), in Deutschland hingegen – unter bestimmten Voraussetzungen – Körperschaften des öffentlichen Rechts.<sup>262</sup> Historisch gesehen diente die Laizität dem Ausgleich der aus der Zeit der Französischen Revolution herrührenden Spannungen zwischen der katholischen Kirche und militanten Antiklerikern.<sup>263</sup> Die Laizität als Trennungsmodell<sup>264</sup> ist der Gegenentwurf zum Kooperationsmodell der Weimarer Reichsverfassung und des Grundgesetzes.<sup>265</sup>

Eine genaue Definition des Begriffes liefert das französische Recht allerdings nicht.<sup>266</sup> Der Begriff der Laizität als Rechtsprinzip darf jedenfalls nicht mit dem antiklerikalen Laizismus als politischem Kampfbegriff<sup>267</sup> gleichgesetzt werden.<sup>268</sup> Der Laizismus ist eine aus der Aufklärung stammende Weltanschauung, die die Autonomie der natürlichen Moral gegenüber Gott zum Inhalt hat und das Ende von Kirche und Religion erstrebt.<sup>269</sup> Er ist jedoch nicht zur Staatsphilosophie in Frankreich geworden.<sup>270</sup> Laizität demgegenüber bedeutet „die Zusage des Staates, den sogenannten religiösen Bereich der Privatsphäre des Einzelnen zu überlassen und sich jeder weltanschaulichen Stellungnahme für oder gegen die Religion zu enthalten“<sup>271</sup>. Im Gegensatz zum Laizismus ist die Laizität als staatliches Organisationsprinzip religionsfreundlich und unparteiisch; es handelt sich um eine positive Laizität.<sup>272</sup> Für den

---

<sup>260</sup> *Vilain*, in: *Marsch/Vilain/Wendel (Hrsg.): Französisches und deutsches Verfassungsrecht, Ein Rechtsvergleich*, Berlin/Heidelberg 2015, § 3 Rn. 41; *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 346.

<sup>261</sup> Ebd.

<sup>262</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 578.

<sup>263</sup> *Steinberg*, Kopftuch und Burka, S. 105.

<sup>264</sup> *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 344.

<sup>265</sup> A.a.O., S. 369; BVerfGE 93, 1 (25 ff.); *Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Heft 26, Berlin 1968, S. 27 ff.

<sup>266</sup> *Steinberg*, Kopftuch und Burka, S. 108.

<sup>267</sup> *Vilain*, in: *Französisches und Deutsches Verfassungsrecht*, § 3 Rn. 41f.

<sup>268</sup> A.a.O., § 3 Rn. 47; *Heun*, ZevKR 49 (2004), S. 283; *Campenhausen*, Staat und Kirche in Frankreich, S. 158.

<sup>269</sup> *Campenhausen*, Staat und Kirche in Frankreich, S. 158; *ders./Wall*, Staatskirchenrecht, S. 346; *Stenger*, Laïcité und ihre Bedeutung für die Verfassung Europas, in: *Kranemann/Wijlens (Hrsg.)*, Religion und Laïcité in Frankreich, Würzburg 2009, S. 74.

<sup>270</sup> *Campenhausen*, Staat und Kirche in Frankreich, Diss., Göttingen 1962, S. 158; *ders./Wall*, Staatskirchenrecht, S. 346.

<sup>271</sup> Ebd.

<sup>272</sup> Ebd.

französischen Staat gelten nämlich – wie unter dem Grundgesetz für den deutschen Staat – das Toleranz- und das Neutralitätsgebot, um Religionsfreiheit zu gewährleisten.<sup>273</sup> Unterschiede zwischen beiden Systemen bestehen insbesondere auf der Rechtsfolgenebene.<sup>274</sup> Während dem französischen Staat die Anerkennung, Finanzierung und Förderung von Religionsgemeinschaften versagt<sup>275</sup> ist, sieht das Grundgesetz eine Förderung der Religionsgemeinschaften durch den Staat und eine Kooperation<sup>276</sup> des Staates mit den Religionsgemeinschaften ausdrücklich vor.

Jedoch existieren in der Praxis vielzählige Ausnahmen vom Prinzip der Laizität.<sup>277</sup> Konfessionellen Privatschulen kommt in Frankreich staatliche Finanzierung zugute; ca. 20% der Schüler in Frankreich besuchen eine katholische Privatschule.<sup>278</sup> Der französische Staat unterstützt zudem über den Denkmalschutz indirekt die Kirchen; teilweise stehen die Kirchengebäude sogar im Eigentum des Staates und der katholischen Kirche steht ein kostenloses Nutzungsrecht zu.<sup>279</sup> Aus Art. 2 des Trennungsgesetzes ergibt sich, dass der französische Staat die Anstaltsseelsorge finanziert.<sup>280</sup> Zudem gilt das Laizitätsprinzip nicht im ehemaligen „Elsass-Lothringen“<sup>281</sup>, wo staatlicher Religionsunterricht stattfindet und Geistliche vom Staat bezahlt werden.<sup>282</sup> Auch kooperiert der französische Staat mit der katholischen Kirche über sog. *associations diocésaines*, welche das kirchliche Vermögen sammeln und verwalten.<sup>283</sup> Des Weiteren besteht ein Abkommen zwischen der Französischen Republik und dem Heili-

---

<sup>273</sup> Vilain, in: Französisches und Deutsches Verfassungsrecht, § 3 Rn. 47; Heun, ZevKR 49 (2004), S. 283.

<sup>274</sup> Vilain, in: Französisches und Deutsches Verfassungsrecht, § 3 Rn. 49.

<sup>275</sup> A.a.O., Rn. 50.

<sup>276</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 3 GG (Religionsunterricht); Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV (Seelsorge); Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV (Körperschaftsstatus).

<sup>277</sup> Vilain, in: Französisches und Deutsches Verfassungsrecht, § 3 Rn. 51.

<sup>278</sup> Muhlmann/Zalc, La laïcité, De la III. à la V. République, Pouvoirs 126 (2008), S. 106 ff.; Steinberg, Kopftuch und Burka, S. 109.

<sup>279</sup> Vilain, in: Französisches und Deutsches Verfassungsrecht, § 3 Rn. 52; Steinberg, Kopftuch und Burka, S. 106; Stenger, in: Religion und Laïcité in Frankreich, S. 72; Heun, ZevKR 49 (2004), S. 281; vgl. Art. 12ff. des Trennungsgesetzes von 1905.

<sup>280</sup> Steinberg, Kopftuch und Burka, S. 106.

<sup>281</sup> Dies sind die heutigen Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle.

<sup>282</sup> Vilain, in: Französisches und Deutsches Verfassungsrecht, § 3 Rn. 52; Steinberg, Kopftuch und Burka, S. 106f.; Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 578.

<sup>283</sup> Steinberg, Kopftuch und Burka, S. 107.

gen Stuhl, durch welches die akademischen Grade katholischer Universitäten und Hochschulen anerkannt werden.<sup>284</sup> Auch stellt der öffentliche Rundfunk den Religionsgemeinschaften kostenlose Sendezeiten zur Verfügung.<sup>285</sup>

In der Summe zeigt sich, dass das französische Religionsverfassungsrecht nur im Grundsatz strikter zwischen Staat und Kirche trennt als das deutsche „hinkende Trennungsmodell“<sup>286</sup> des Religionsverfassungsrechts. Faktisch besteht kein radikaler Gegensatz; die Laizität galt niemals und gilt auch heutzutage nicht absolut.<sup>287</sup> Die Französische Republik handhabt das Prinzip wesentlich flexibler, als sie vorgibt.<sup>288</sup> Sie fördert Religion als kulturelle und soziale Kraft.<sup>289</sup> Somit ergibt sich ein ähnliches Bild wie in Bezug auf die Verfassung der U.S.A.: Die vermeintlich strikte Trennung ist bei Lichte besehen eine offene Neutralität<sup>290</sup>. Sie muss dies auch sein, um die staatsfördernde Wirkung der Religionen zur Entfaltung zu bringen.

### III. Großbritannien

In Großbritannien ist ein staatskirchliches Religionsverfassungsmodell etabliert.<sup>291</sup> In England ist die Church of England die Staatskirche, welche im Oberhaus mit 26 Bischöfen vertreten ist.<sup>292</sup> Sie ist durch den Staat institutionalisiert<sup>293</sup>, „*formally established*“<sup>294</sup> durch Legislativakt. Oberhaupt der Staatskirche in England ist die Königin bzw. der König.<sup>295</sup> Die Krönung des monarchischen englischen Staatsoberhauptes findet während einer Eucharistiefeyer der

---

<sup>284</sup> A.a.O., S. 109.

<sup>285</sup> Ebd.

<sup>286</sup> Der Begriff stammt von *Stutz*, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jahrgang 1925, Berlin 1926, S. 54 Anm. 2, zitiert nach: *Campenhausen/Unruh*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. III, 6. Aufl., Art. 140 Rn. 16 Fn. 29; auch gebraucht von BVerfGE 42, 312 (331).

<sup>287</sup> *Steinberg*, Kopftuch und Burka, S. 110; *Heun*, ZevKR 49 (2004), S. 283f.; *Reuter*, Leviathan 35 (2007), S. 181; *Stenger*, in: Religion und Laicité in Frankreich, S. 75.

<sup>288</sup> Ebd.

<sup>289</sup> *Stenger*, in: Religion und Laicité in Frankreich, S. 72.

<sup>290</sup> Ebd.

<sup>291</sup> *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 338; *Doe*, The Legal Framework of the Church of England, – A Critical Study in a Comparative Context, Oxford 1996, S. 8.

<sup>292</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 576.

<sup>293</sup> *Davies*, Church and State, Cambrian Law Review 7 (1976), S. 11.

<sup>294</sup> *Doe*, The Legal Framework of the Church of England, S. 7.

<sup>295</sup> *McClellan*, in: Staat und Kirche, S. 333.

Kirche von England statt.<sup>296</sup> Dies hat historische Gründe: König Heinrich VIII. ersetze im Jahre 1534 durch den *Act of Supremacy* die päpstliche Autorität durch die königliche Herrschaft über die Kirche.<sup>297</sup> In Schottland ist die reformierte Church of Scotland Staatskirche, während in Nordirland und Wales keine Staatskirchen existieren.<sup>298</sup> Der Staat übt hier die vollständige Macht über den kirchlichen Besitz, nicht aber geistliche Funktionen aus und garantiert jedem Einzelnen Religionsfreiheit.<sup>299</sup> Von der Church of England erlassenes Recht gilt als englisches Recht.<sup>300</sup> Bei anderen Religionsgemeinschaften gilt das Kirchenrecht lediglich als Vertrag zwischen den Mitgliedern.<sup>301</sup> Diese Religionsgemeinschaften bestehen in der Rechtsform des Privatrechts.<sup>302</sup> Die Vorrangstellung der Church of England gegenüber anderen Religionsgemeinschaften ist heutzutage jedoch (ganz im Gegensatz etwa zum 17. Jahrhundert) zum Großteil rein symbolisch.<sup>303</sup> An staatlichen Schulen in England wird nichtkonfessioneller Religionsunterricht erteilt, dessen Lehrplan von der Church of England, den weiteren vorherrschenden Konfessionen, den Lehrervereinigungen und der örtlichen Schulbehörde erarbeitet wird.<sup>304</sup> Der Church of England ist es jedoch versagt, ein spezifisch konfessionelles Programm durchzusetzen.<sup>305</sup> Kirchenfinanzierung ist in Großbritannien sehr begrenzt, Militärseelsorge besteht und die Kirchen sind am Programm der Radio- und Fernsehanstalten beteiligt.<sup>306</sup> Es zeigt sich also, dass das staatskirchliche Modell in Großbritannien nicht ausnahmslos gilt. Auch wird hier offenbar, dass ein Staat sich auf religiöse Legitimierung stützen und gleichzeitig Religionsfreiheit gewährleisten kann. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität ist folglich eine Wertentscheidung des Verfassungsgebers, die aber nicht zwingend ist.

---

<sup>296</sup> A.a.O., S. 337.

<sup>297</sup> Hill, *Ecclesiastical Law*, London/Dublin/Edinburgh 1995, S. 5; McClean, Staat und Kirche im Vereinigten Königreich, in: *Robbers (Hrsg.): Staat und Kirche in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1995, S. 336; a.A. Davies, *Cambrian Law Review* 7 (1976), S. 12, welcher der Ansicht ist, dass ein genaues Datum nicht genannt werden könne.

<sup>298</sup> McClean, in: *Staat und Kirche*, S. 333.

<sup>299</sup> A.a.O., S. 337.

<sup>300</sup> Hill, *Ecclesiastical Law*, S. 1.

<sup>301</sup> McClean, in: *Staat und Kirche*, S. 339.

<sup>302</sup> Unruh, *Religionsverfassungsrecht*, Rn. 576.

<sup>303</sup> Davies, *Cambrian Law Review* 7 (1976), S. 22.

<sup>304</sup> McClean, in: *Staat und Kirche*, S. 343.

<sup>305</sup> Ebd.

<sup>306</sup> A.a.O., S. 344ff.



#### IV. Zusammenfassung

Im direkten Vergleich mit dem Trennungs- und dem Staatskirchenmodell wird der Mittelweg, den das Grundgesetz beschreitet, sichtbar. Allerdings sind die Unterschiede zwischen dem hinkenden Trennungsmodell<sup>307</sup> und dem Trennungsmodell der U.S.A. und Frankreich wesentlich geringer, als *prima facie* angenommen werden könnte. Denn der Trennungsgrundsatz ist ein Grundsatz, gilt also *per definitionem* nicht ausnahmslos. Und eben diese Ausnahmen sind in der Praxis sehr umfangreich. Ähnliches gilt für das Staatskirchenmodell, welches zahlreichen Einschränkungen unterliegt. Diese Unterschiede zeigen, dass das Verständnis des säkularen Staates historisch geprägt ist. Die Geschichte der Religionsfreiheit entfaltet hier ihre normative Kraft. Aus britischer Sicht darf sich der Staat auf religiöse Legitimierung stützen. Er muss dort kein Staat ohne Gott sein, um religiöse Freiheit für alle zu garantieren. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Verhältnissen in Deutschland. Ebenso wie in Deutschland darf sich der Staat auch in Frankreich und den U.S.A. nicht auf religiöse Legitimierung stützen und sich nicht mit einzelnen Religionsgemeinschaften identifizieren. Ein säkularer Staat ist in diesen Ländern eine historisch bedingte Voraussetzung für Demokratie und Religionsfreiheit. Insgesamt wird jedoch insbesondere bei den vermeintlich strikten Trennungsmodellen offenbar, dass eine Kooperation von Staat und Kirche angesichts der vielfältigen Aufgabenüberschneidungen unumgänglich ist.<sup>308</sup>

#### E. Conclusio

Ein Staat ohne Gott ist der säkulare Staat nicht.<sup>309</sup> Er negiert Religion nicht, sondern setzt sich in ein Verhältnis zu ihr.<sup>310</sup> Dieses ist dialektischer Natur, es ist die Synthese aus Distanz und Kooperation. Besonders das Kooperationsmodell des Grundgesetzes, aber auch die Verfassungspraxis der Trennungsmodelle und der Staatskirchenmodelle verdeutlichen dies. Die spezifische Ausprägung des säkularen Staates im jeweiligen Land legitimiert sich aus ihrer historischen Entwicklung. Eine apriorische Voraussetzung für den demokratischen Staat und die Gewährleistung von Religionsfreiheit ist Säkularität hingegen nicht. Dies zeigen die Beispiele Englands, Skandinaviens oder Spaniens.<sup>311</sup> Angesichts der vielfältigen Überschneidun-

---

<sup>307</sup> BVerfGE 42, 312 (331).

<sup>308</sup> Vgl. *Campenhausen/Wall*, Staatskirchenrecht, S. 92f.

<sup>309</sup> Vgl. *Böckenförde*, Der säkularisierte Staat, S. 13f.

<sup>310</sup> Ebd.

<sup>311</sup> Vgl. Fn. 154.

gen der Aufgaben von Staat und Kirche ist eine Kooperation notwendig, um den „moralischen Nährboden“<sup>312</sup> und das Fundament des Staates zu erhalten. Dies kann der Staat zwar nicht garantieren, ihm bietet sich aber die Möglichkeit, beispielsweise nach seinem Ermessen paritätisch-neutral und größenabhängig die Religionsgemeinschaften zu fördern, sofern diese die Voraussetzungen für den Körperschaftsstatus erfüllen. In erster Linie ist dazu in Bezug auf den deutschen Staat ein Festhalten am Kooperationsmodell erforderlich. Zudem kommt der Bildung eine Schlüsselrolle zu: Hier könnte konkret Religionsunterricht vielfältiger und in größerem Umfang als bisher erteilt werden. Auch die Einrichtung von Professuren etwa für islamische oder alevitische Theologie könnte vorangetrieben werden. Eine zusätzliche Option wäre der Abschluss weiterer religionsverfassungsrechtlicher Verträge. So kann der deutsche Staat den Versuch einer Synthese zwischen verfassungsrechtlich gebotener Distanz und gleichzeitiger Kooperation um seiner selbst willen unternehmen.

---

<sup>312</sup> Morlok, in: Dreier, GG, Bd. I, Art. 4 Rn. 49.